Bundesgesetzblatt

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 1961	Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 61	Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung ..... *Ändert Bundesgesetzbl. III 111-1-1.*	621
1. 6. 61	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ...	649
1. 6. 61	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ...	649

Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung*)

Vom 30. Mai 1961

Auf Grund des § 53 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383) wird verordnet:

Artikel I

Die Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 441, 532) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
   „Der Stellvertreter des Wahlvorstehers soll in der Regel als Beisitzer berufen werden."
   b) In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
   „Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn er nach Satz 1 besetzt ist."
2. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
   „In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) für einen Wahlbezirk bei der Meldebehörde angemeldet sind."
   b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
   „(2) Ein Wahlberechtigter, der seine Wohnung nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Wahlbezirk verlegt, ist im Wählerverzeichnis zu streichen. Wahlberechtigte, die sich nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist anmelden, sind bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks aufgenommen werden. Die Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind bei der Anmeldung entgegenzunehmen. Wenn eine Person, die sich innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes abmeldet, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder wenn ihr Wahlrecht ruht, so verständigt die Behörde des Fortzugsorts die Behörde des Zuzugsorts."
   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
3. § 20 erhält folgende Fassung:
   „§ 20
   Berichtigung des Wählerverzeichnisses
   (1) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie § 27 bleiben unberührt.
   (2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben; der Nachtrag von Wahlberechtigten ist nur innerhalb der Auslegungsfrist zulässig. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens bilden, sind ausgenommen. § 19 Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.
   (3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten zu versehen.
   (4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in § 49 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden."
4. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Ablauf" durch das Wort „Beginn" ersetzt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 werden gestrichen.
   b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.
6. § 25 erhält folgende Fassung:
   „§ 25
   Ausstellung von Wahlscheinen
   (1) Wahlscheine dürfen nicht vor Beginn der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses erteilt werden.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 111-1-1.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrukken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 4 a, eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4 b und

ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5, auf dem die vollständige Anschrift des Kreiswahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), angegeben ist.

Der Wahlberechtigte kann diese Papiere nachträglich, bis spätestens am Wahltage 12 Uhr, anfordern.

(4) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden. Die Sendung muß von der Gemeindebehörde freigemacht werden.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 22 Abs. 1 und die des Abs. 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3 zu führen.

(6) Wird ein Wähler, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet.

(7) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter

das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und

eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltage vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

Hat die Gemeindebehörde noch Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 ausgegeben, so teilt sie die Namen der Wahlberechtigten am Wahltage spätestens bis 15 Uhr fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Verzeichnissen nachträgt.

(8) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt."

7. In § 30 Abs. 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben."

8. In § 35 Abs. 3 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben. Der Landeswahlleiter hat die Angabe im Kopf der Formblätter zu vermerken."

9. In § 41 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Wahlbriefumschläge sollen 12,5 × 17,6 cm (DIN B 6) groß und purpurrot, die Wahlumschläge für die Briefwahl blau sein."

10. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nummer 8 wird eingefügt:

„8. Verschlußmaterial für die Wahlurne,".

b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

11. In § 47 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen."

12. In § 52 Abs. 6 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) ihn nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält."

13. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her."

„(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Umschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene

Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltswahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Anstaltswahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt."

b) Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Das Wahlergebnis des Anstaltswahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden."

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

14. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer durch Briefwahl wählt,
kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,
legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke,
unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages,
steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
verschließt den Wahlbriefumschlag und
übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Heimatkreiswahlleiter."

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken-, Pflege- und Gefangenenanstalten sowie Klöstern und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 53 sinngemäß; hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

15. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Zahl der Wahlberechtigten,".

b) Buchstabe b wird gestrichen.

c) Die Buchstaben c bis g werden Buchstaben b bis f.

16. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65
Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden sind, öffnet ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gibt weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so liest der Wahlvorsteher vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Ist nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme abgegeben worden, so liest er vor, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist, und sagt an, daß die nicht abgegebene Stimme ungültig ist. Bei leer abgegebenen Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln sagt er an, daß beide Stimmen ungültig sind. Gibt ein Wahlumschlag oder Stimmzettel Anlaß zu Bedenken oder enthält ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so behält der Wahlvorsteher die Beschlußfassung dem Wahlvorstand nach Absatz 2 vor. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

(2) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern."

17. In § 68 werden Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Halbsatz 2 gestrichen.

18. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 24 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse nach § 52 Abs. 7, § 55 Satz 3 und § 65 Abs. 2 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des

Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Dieser werden beigefügt die Zähllisten,

die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 65 Abs. 2 besonders beschlossen hat,

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 55 besonders beschlossen hat."

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 25 bei."

19. In § 70 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so schlägt der Wahlvorsteher

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde."

20. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltage außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.

(2) Der Kreiswahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltage bis 18 Uhr in Empfang genommen werden

(3) Der Kreiswahlleiter bestimmt, wieviel Wahlvorstände gebildet werden müssen, um das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können. Für die Bildung und die Tätigkeit der Wahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß

die Mitglieder nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen,

der Kreiswahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Wahlvorstandes bekanntmacht, für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraums sorgt, die Wahlvorsteher verpflichtet, die Wahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

(4) Der Kreiswahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen) und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Er übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse (§ 25 Abs. 7) der ihm zugeteilten Gemeinden.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 89)."

21. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und Beanstandungen nach Absatz 2 nicht zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
2. der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
4. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist oder in einen amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet einge-

gangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 63 unter Buchstaben b bis f bezeichneten Angaben nach den allgemeinen Vorschriften fest. Der Wahlvorstand nimmt eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 24a auf. Der Wahlvorsteher verpackt die Unterlagen gemäß § 70 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 89).

(4) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung für den Wahlkreis (§ 68) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises (§ 73) übernommen.

(5) Wenn der Bundeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen."

22. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirksweise mit Gemeinde-Zwischensummen unter Hinzufügen des Briefwahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 25 zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf."

b) In Absatz 4 erhält Satz 1 letzter Halbsatz folgende Fassung:

„und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlniederschriften befindlichen auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei."

23. § 83 wird gestrichen.

24. In § 87 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Kreiswahlleiter beschafft die Stimmzettel sowie die Wahlscheinvordrucke (Anlage 4), die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 4a), die Siegelmarken (Anlage 4b) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 5) für seinen Wahlkreis."

25. In § 89 Abs. 2 werden die Worte in den Klammern „§ 24 Abs. 6" durch die Worte „§ 24 Abs. 5" und die Worte „§ 72 Abs. 8" durch die Worte „§ 71 Abs. 5" ersetzt.

26. Die Anlagen 1, 3, 4, 4a, 4b, 5, 7, 10, 15, 23, 24, 24a, 25 und 26 erhalten die aus der Anlage dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die sich aus dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Bundeswahlordnung wird im Bundesgesetzblatt und im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht.

Bonn, den 30. Mai 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage 1
(zu § 18)

Auslegung des/der Wählerverzeichnisse(s) zur Bundestagswahl am .....

I. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde — die Wahlbezirke der Gemeinde[1]) ..... liegt in der Zeit vom .....
(21. bis 14. Tag vor der Wahl)
während der Dienststunden[2]),
an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10 bis 13 Uhr[2])

.....
(Ort der Auslegung)
zu jedermanns Einsicht aus.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am ..... bis ..... Uhr bei der Gemeindebehörde[3]) Einspruch
(14. Tag vor der Wahl)
einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III[4]). Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat in der Zeit von .....

bis .....[4]) eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises .....
(Nr. und Name)
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
durch Briefwahl
teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
   a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
   b) wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
   c) wenn er infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
   a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
   c) wenn sein Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr[5]) bis zum ..... 18 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich
(2. Tag vor der Wahl)
beantragt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 12 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Ausstellung des Wahlscheins ist glaubhaft zu machen.

---

1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nrn. der Wahlbezirke angeben.

2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

4) Einzusetzen ist die Zeit, in der die Wahlbenachrichtigungen ausgegeben worden sind. Wenn keine Wahlbenachrichtigungen ausgegeben worden sind, streichen.

5) In größeren Gemeinden brauchen Anträge nur bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, angenommen zu werden. Nichtzutreffendes streichen.

VI. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

einen amtlichen blauen Wahlumschlag nebst Siegelmarke zu dessen Verschluß und

einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen purpurroten Wahlbriefumschlag.

Diese Papiere werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Wahlgebietes gebührenfrei befördert. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

Anlage 3
(zu § 21)

Gemeinde ..... Wahlbezirk .....

Kreis .....

Wahlkreis .....

Land .....

Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am .....

Dieses Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... 19..... bis zum ..... 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekanntgemacht worden [1]).

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ..... 19..... ortsüblich bekanntgemacht worden [1]).

Das Wählerverzeichnis umfaßt

..... Blätter — Karten

Kennziffer			Berichtigung gemäß § 49 der Bundeswahlordnung [2])
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W" (Wahlschein)	..... Personen	..... Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W" (Wahlschein)	..... Personen	..... Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	..... Personen	..... Personen

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

Berichtigt nach § 49 der Bundeswahlordnung [2])

....., den ..... 19.....

Der Wahlvorsteher

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

Anlage 4
(zu § 23)

(Vorderseite des Wahlscheins)

Nr. .....

Nur gültig für den Wahlkreis .....

Wahlschein

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am ..... 19.....

Herr/Frau/Fräulein ....., geb. am .....
(Ruf- und Familienname)

wohnhaft in ....., ... Straße Nr.....

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl des obengenannten Wahlkreises

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises
   durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
   oder
2. durch Briefwahl

teilnehmen.

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

.....

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Für Briefwähler

(Vor Ausfüllung Rückseite beachten)

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn die nachstehende eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben worden ist.

Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl

Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich — gemäß dem erklärten Willen des Wählers*) — gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....

.....
(Ruf- und Familienname des Wählers oder der Vertrauensperson)

*) Bei Kennzeichnung durch eine Vertrauensperson.

(Rückseite des Wahlscheins)

Wichtige Hinweise für den Briefwähler

Wer durch Briefwahl wählt,

kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,

legt ihn in den blauen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke,

unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages,

steckt den verschlossenen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den purpurroten Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbrief und

übersendet ihn durch die Post an den darauf angegebenen Heimatkreiswahlleiter. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Heimatkreiswahlleiters abgegeben werden.

Ihre Stimme ist nur gültig, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis 18 Uhr beim Heimatkreiswahlleiter eingeht!

Wer nicht Gefahr laufen will, daß sein Wahlbrief verspätet eingeht, muß ihn spätestens am Freitag vor der Wahl bis mittags, bei entfernt liegenden Orten noch früher zur Post geben.

Wahlbriefe aus dem Ausland sollen möglichst früh eingeliefert und mit Luftpost versandt werden.

Der Wahlbrief wird, wenn er im Wahlgebiet (Bundesgebiet, West-Berlin) zur Post gegeben wird, gebührenfrei befördert. Gibt der Wähler den Wahlbrief nicht im Wahlgebiet zur Post, so muß er ihn freimachen.

Stimmabgabe behinderter Wähler

Bedient sich ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist (z. B. Blinde, Armamputierte usw.), einer Vertrauensperson, so handelt diese für ihn nach den obigen Hinweisen.

Anlage 4a
(zu § 25)

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein.

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)

Nur Stimmzettel einlegen,
Umschlag verschließen und
dann hier Siegelmarke
aufkleben.

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Wahlschein mit der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung in den purpurroten Wahlbriefumschlag legen.

Anlage 4b
(zu § 25)

Siegelmarke

zur Bundestagswahl

im Wahlkreis .....

.....
(Nr. und Name des Wahlkreises)

Auf die Rückseite des Wahlumschlags kleben.

Anlage 5
(zu § 25)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
(DIN B 6) purpurrot

Ausgabestelle ..... (Gemeindebehörde, Ort)

Innerhalb des Wahlgebiets gebührenfrei

Wahlbrief

An den

Herrn Kreiswahlleiter des Wahlkreises .....
(Nr. und Name)

([1]))

Ort [2]) [3]) .....

.....
(Straße und Hausnummer der Dienststelle)

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen
1. den Wahlschein
und
2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel

1) Postleitzahl einsetzen.
2) Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.
3) Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift).

Anlage 7
(zu § 30)

Blatt .....

Gültig sind nur Unterschriften,
die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den ..... 19.....

Der Kreiswahlleiter

.....

Unterschriftenliste

für die Bundestagswahl am ..... 19.....

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der .....

.....
(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe)

in dem .....
(Familienname, Rufname, Wohnort)

als Bewerber im Wahlkreis .....
(Nr. und Name)

benannt ist.

Lfd. Nr. [1]	Persönliche und handschriftliche Unterschrift	Familienname und Rufname	Geburtstag	Wohnort, Straße und Hausnummer
		des Unterzeichners in Blockschrift angeben		
1				
2				
3				
4				
5				
6				
usw				

Bescheinigung des Wahlrechts [2])

Die unter Nr. .....

dieser Unterschriftenliste aufgeführten ..... (Zahl) Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und haben am Wahltage seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet (§ 12 des Bundeswahlgesetzes). Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 13 des Bundeswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 14 des Bundeswahlgesetzes).

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

.....

[1]) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.
[2]) Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

Anlage 10
(zu § 30)

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Bundestagswahl am ..... 19.....

Herr/Frau/Fräulein ....., geb. am .....
(Ruf- und Familienname)

in ....., Beruf oder Stand .....

Wohnort ....., Wohnung .....

ist am Wahltage seit mindestens einem Jahr Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 16 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes).

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

.....

Anlage 15
(zu § 35)

Blatt .....

Gültig sind nur Unterschriften,
die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den ..... 19.....

Der Landeswahlleiter

.....

Unterschriftenliste

für die Bundestagswahl am ..... 19.....

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der .....

.....
(Name der Partei)

für die Landeslistenwahl in .....
(Name des Landes)

Lfd. Nr. [1]	Persönliche und handschriftliche Unterschrift [2]	Familienname und Rufname	Geburtstag	Wohnort, Straße und Hausnummer
		des Unterzeichners in Blockschrift angeben		
1				
2				
3				
4				
5				
6				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts [3]

Die unter Nr. .....

dieser Unterschriftenliste aufgeführten ..... Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116
(Zahl)
Abs. 1 des Grundgesetzes und haben am Wahltage seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet (§ 12 des Bundeswahlgesetzes). Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 13 des Bundeswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 14 des Bundeswahlgesetzes).

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

.....

---

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.
2) Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
3) Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

Anlage 23
(zu § 68)

Wahlbezirk Nr.[1]) .....
Briefwahlvorstand Nr.[1]) .....
Gemeinde[1]) .....
Wahlkreis[1]) .....

Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag

am ..... 19.....

Die Meldung erstattet auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote)
der Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde,
die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter,
der Briefwahlvorsteher an den Kreiswahlleiter,
der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter.

Kennziffer[2])

A 1 + A 2.	Wahlberechtigte[3])	.....
B.	Wähler	.....
C.	Ungültige Erststimmen	.....
D.	Gültige Erststimmen	.....

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

Partei oder Kennwort	Stimmenzahl
1.	.....
2. ..... (usw. lt. Stimmzettel)	.....
	Zusammen .....

Als gewählt gelten kann der Bewerber[4])

....
(Partei oder Kennwort)

E.	Ungültige Zweitstimmen	.....
F.	Gültige Zweitstimmen	.....

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

Landesliste	Stimmenzahl
1. ..... (Bezeichnung der Landesliste)	.....
2. ..... (usw. lt. Stimmzettel)	.....
	Zusammen .....

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: ..... (Unterschrift des Meldenden)
Uhrzeit: .....
Aufgenommen: ..... (Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

---

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Nach Abschnitt X der Wahlniederschrift (Anlage 24), bei der Briefwahl nach Abschnitt VIII der Wahlniederschrift (Anlage 24 a); siehe auch Zusammenstellung Anlage 25.
3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
4) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Anlage 24
(zu § 69)

Wahlbezirk Nr. .....

Gemeinde .....
Kreis .....
Wahlkreis .....
Land .....

Wahlniederschrift

zur

Bundestagswahl am ..... 19.....

....., den ..... 19.....
(Ort)

I. Zu der auf heute anberaumten Bundestagswahl

waren für den Wahlbezirk ..... vom Wahlvorstand erschienen:

1. ..... als Wahlvorsteher
2. ..... als stellvertretender Wahlvorsteher
3. ..... als Schriftführer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer
9. ..... als Beisitzer
10. ..... als Beisitzer

(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. .....
2. .....
3. .....

(Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel behandeln konnten, war(en) im Wahlraum ..... Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum — ..... Nebenräume — hergerichtet, der — die — nur vom Wahlraum aus betretbar war — waren, und dessen — deren — Eingang vom Wahltisch übersehen werden konnte.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein" oder den Buchstaben „W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 52 Abs. 6 und 7 und des § 55 der Bundeswahlordnung)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. ..... bis Nr. ..... beigefügt.

VII. Von 18 Uhr[1]) ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge
(= Wähler B)

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab ..... Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt ..... Personen (B 1)

b) + c) zusammen ..... Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein. — Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer — kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gab weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so las der Wahlvorsteher vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. War nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme abgegeben worden, so las er vor, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war, und sagte an, daß die nicht abgegebene Stimme ungültig ist. Wenn der Wahlumschlag leer oder der Stimmzettel ungekennzeichnet abgegeben worden war, sagte er an, daß beide Stimmen ungültig sind. Gab der Wahlumschlag oder der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken oder enthielt ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so behielt der Wahlvorsteher die Beschlußfassung dem Wahlvorstand vor. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den in Nummer 4 genannten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt und sagte bei den für gültig befundenen Stimmen an, für welchen

---

[1]) Im Falle des § 43 Abs. 2 der Bundeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

Bewerber oder welche Landesliste sie abgegeben worden waren. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Stimmzettel sind als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügt.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten. Der Listenführer verzeichnete jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstrich und den Aufruf laut wiederholte.

X. **Wahlergebnis**

Die Zahlenangaben für die Zeilen A 1, A 2 und A 1 + A 2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer[2]		Personen
A 1.	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W" (Wahlschein)	.....
A 2.	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W" (Wahlschein)	.....
A 1 + A 2.	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	.....
B.	Wähler insgesamt (Nr. VIII a)	.....
B 1.	Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIII c)	.....

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)[3]

C.	Ungültige Erststimmen	
D.	Gültige Erststimmen	
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf	Erststimmen
	Nr. Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei	
	1.	.....
	2.	.....
	3.	.....
	(laut Stimmzettel) Zusammen	.....

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)[4]

E.	Ungültige Zweitstimmen	
F.	Gültige Zweitstimmen	
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf	Zweitstimmen
	Nr. Bezeichnung der Landeslisten	
	1.	.....
	2.	.....
	3.	.....
	(laut Stimmzettel) Zusammen	.....

XI. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. ..... bis Nr. ..... beigefügt.

XII. Das Wahlergebnis (Nummer X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an ..... übermittelt.

---

[2] Wahlniederschriften und die Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

[3] Summe C + D muß mit B übereinstimmen.

[4] Summe E + F muß mit B übereinstimmen.

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

.....

Die Beisitzer

.....

Der Stellvertreter

.....

.....

.....

Der Schriftführer

.....

.....

.....

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

1 Paket mit den Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,

1 Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen,

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde werden übergeben

1. diese Wahlniederschrift,
2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die Wahlumschläge, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüsseln — und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

.....

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am .....

..... Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Anlage 24a
(zu § 72)

Briefwahlvorstand .....

Wahlkreis .....

Land .....

Wahlniederschrift

zur

Bundestagswahl am .....

über die Feststellung des Briefwahlergebnisses

....., den ..... 19.....
(Ort)

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr. ..... erschienen:

1. ..... als Wahlvorsteher
2. ..... als stellvertretender Wahlvorsteher
3. ..... als Schriftführer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer
9. ..... als Beisitzer
10. ..... als Beisitzer

(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. .....
2. .....
3. .....

(Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Feststellungsverhandlung um ..... Uhr damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lag vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Kreiswahlleiter ..... Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.

V. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt ..... Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt war,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag lag oder in einem amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.

Zusammen ..... Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,

mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,

wieder verschlossen,

fortlaufend numeriert und

der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beigefügt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden ..... Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 behandelt.

VI. Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

a) Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge (= Wähler B, zugleich B 1)

b) Daraufhin wurden die in das Wahlscheinverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab ..... Vermerke

c) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab ..... Wahlscheine

Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte — nicht — überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

.....

VII. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gab weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so las der Wahlvorsteher vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. War nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme abgegeben worden, so las er vor, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war, und sagte an, daß die nicht abgegebene Stimme ungültig ist. Wenn der Wahlumschlag leer oder der Stimmzettel ungekennzeichnet abgegeben worden war, sagte er an, daß beide Stimmen ungültig sind. Gab der Wahlumschlag oder der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken oder enthielt ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so behielt der Wahlvorsteher die Beschlußfassung dem Wahlvorstand vor. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den in Nummer 4 genannten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt und sagte bei den für gültig befundenen Stimmen an, für welchen Bewerber oder welche Landesliste sie abgegeben worden waren. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Stimmzettel sind als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügt.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten. Der Listenführer verzeichnete jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstrich und den Aufruf wiederholte.

VIII. **Wahlergebnis**

Kennziffer [1])

B. (zugleich B 1). Zahl der Wähler (Nr. VI a) .....

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

C. Ungültige Erststimmen [2]) .....

D. Gültige Erststimmen [2]) .....

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Nr.	Ruf und Familienname der Bewerber, Partei	Erststimmen
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
	(laut Stimmzettel)	
	Zusammen	.....

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

E. Ungültige Zweitstimmen [3]) .....

F. Gültige Zweitstimmen [3]) .....

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Nr.	Bezeichnung der Landeslisten	Zweitstimmen
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
	(laut Stimmzettel)	
	Zusammen	.....

IX. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügt.

X. Das Wahlergebnis (Nummer VIII) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an den Kreiswahlleiter übermittelt.

Anwesend waren während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder. Die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

---

1) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

2) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.

3) Summe E + F muß mit B übereinstimmen.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher	Die Beisitzer
.....	.....
Der Stellvertreter	.....
.....	.....
Der Schriftführer	.....
.....	.....

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

1 Paket mit den Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,

1 Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen,

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Kreiswahlleiters werden übergeben

1. diese Wahlniederschrift,
2. die versiegelten Pakete, die Wahlscheinverzeichnisse, die Wahlumschläge, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

.....

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am .....

..... Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten des Kreiswahlleiters)

Anlage 25
(zu §§ 69 Abs. 3, 73 Abs. 1, 74 Abs. 1)

Wahl zum Deutschen Bundestag

Gemeinde .....
Kreis .....
Wahlkreis .....
Land .....

am .....

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

lfd. Nr.	Wahlbezirk-Nr. — Gemeinde — Kreis — Briefwahlergebnis Wahlkreis	Wahlberechtigte				Wähler		Wahl in den Wahlkreisen						Wahl nach Landeslisten [2]					
		laut Wählerverzeichnis		nach BWO § 22 Abs. 2 [1]	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	insgesamt	darunter mit Wahlschein	Erststimmen		Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den Bewerber				Zweitstimmen		Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste			
		ohne Sperrvermerk „W" (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W" (Wahlschein)					ungültig	gültig					ungültig	gültig				
		A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C	D	1	2	3	—	E	F	1	2	3	—

[1] Nur vom Kreiswahlleiter auszufüllen und aus den ihm nach § 25 Abs. 7 übersandten Wahlscheinverzeichnissen zu entnehmen.

[2] Wenn Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben, sind in die Zusammenstellung des Kreis-, Landes- und Bundeswahlleiters neben den unbereinigten auch die bereinigten Zweitstimmenzahlen aufzunehmen.

Anlage 26
(zu § 73)

Wahlkreis .....

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

....., den ..... 19.....

I. Zur Feststellung der Ergebnisse der Bundestagswahl am ..... im Wahlkreis

..... trat heute, am ..... 19..... nach ordnungs-
(Nr. und Name)

gemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

1. ..... als Vorsitzender
2. ..... als Stellvertreter
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer
(Familienname, Rufname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer

..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 der Bundeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der ..... Wahlvorstände des
(Zahl)
Wahlkreises und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden — keinen — Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben: .....

.....

.....

.....

Der Kreiswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen: .....

.....

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Kennziffer*)

A. Wahlberechtigte .....

B. Wähler .....

C. Ungültige Erststimmen .....

D. Gültige Erststimmen .....

*) Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25.

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Bewerber (Familienname)	Partei (Kennwort)	Erststimmen
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
(usw. laut Stimmzettel)		

E. Ungültige Zweitstimmen .....

F. Gültige Zweitstimmen .....

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste (Bezeichnung)	Zweitstimmen
1.	.....
2.	.....
3.	.....
(usw. laut Stimmzettel)	

Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach Wahlbezirken, Gemeinden und Briefwahlvorständen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und von dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber .....
(Kreiswahlvorschlag Nr. .....) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber .....
(Kreiswahlvorschlag Nr. .....) und der Bewerber ..... (Kreiswahlvorschlag Nr. .....) die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen. Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber .....
(Kreiswahlvorschlag Nr. .....) fiel.

IV. Auf Grund der Wahl des parteilosen Bewerbers .....
wurden an Hand der von den Gemeinden angeforderten Stimmzettel und der den Wahlniederschriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Erststimme für den gewählten Bewerber abgegeben worden ist, ermittelt, für welche Landeslisten die Zweitstimmen abgegeben worden sind. Der Kreiswahlausschuß stellte fest:

Zahl der für den Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen .....

Ungültige Zweitstimmen .....

Gültige Zweitstimmen .....

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

1. ....
2. ....
3. ....

usw. (Bezeichnung der Landesliste)

V. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Vom 1. Juni 1961

Auf Grund des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird von der Bundesregierung

und auf Grund des § 14 Abs. 8 dieses Gesetzes wird vom Bundesminister für Wirtschaft

verordnet:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes wird

1. für den Bereich der Bundeswehr auf den Bundesminister für Verteidigung,
2. für den Bereich des Zollgrenzdienstes auf den Bundesminister der Finanzen,
3. für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs auf den Bundesminister des Innern,
4. für alle übrigen Bereiche auf den Bundesminister für Wirtschaft

übertragen.

(2) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes wird auf den Bundesminister für Verkehr übertragen. Er übt seine Befugnis im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen aus.

§ 2

Die dem Bundesminister für Wirtschaft nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zustehenden Überwachungsbefugnisse werden auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Vom 1. Juni 1961

Auf Grund des § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 7 und § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Antrag auf Erteilung einer Herstellungsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung von Kriegswaffen muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift des Erwerbers
3. Name und Anschrift des Auftraggebers
4. Bezeichnung der Kriegswaffen
5. Nummer der Kriegswaffenliste
6. Stückzahl oder Gewicht
7. Zweck der Herstellung
8. Endverbleib der Kriegswaffen.

(2) Mit dem Antrag ist ferner anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen,

1. ob die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben,
2. ob die im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Handlung nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen vorliegen,

3. welche Sicherheits- und Geheimschutzmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes getroffen oder beabsichtigt sind.

§ 2

Antrag auf Erteilung einer Überlassungsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an einen anderen muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift desjenigen, dem der Antragsteller die tatsächliche Gewalt überlassen will (Erwerber)
3. Name und Anschrift des Herstellers
4. Bezeichnung der Kriegswaffen
5. Nummer der Kriegswaffenliste
6. Stückzahl oder Gewicht
7. Zweck der Überlassung.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Antrag auf Erteilung einer Erwerbsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift desjenigen, von dem der Antragsteller die tatsächliche Gewalt erwerben will
3. Name und Anschrift des Auftraggebers
4. Name und Anschrift des Herstellers
5. Bezeichnung der Kriegswaffen
6. Nummer der Kriegswaffenliste
7. Stückzahl oder Gewicht
8. Zweck des Erwerbs
9. Endverbleib der Kriegswaffen.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung innerhalb des Bundesgebietes

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes (§ 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift des Absenders
3. Name und Anschrift des Empfängers
4. Bezeichnung der Kriegswaffen
5. Nummer der Kriegswaffenliste
6. Stückzahl oder Gewicht
7. Name und Anschrift des Beförderers
8. Zweck der Beförderung
9. Beförderungsmittel
10. Versand- und Zielort
11. Zeitraum der Beförderung.

(2) In den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen zum Zwecke der Ausfuhr oder der Durchfuhr (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) muß der Antrag außerdem Angaben über den Endverbleib der Kriegswaffen enthalten. Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

(3) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung außerhalb des Bundesgebietes

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Bezeichnung der Kriegswaffen
3. Nummer der Kriegswaffenliste
4. Stückzahl oder Gewicht
5. Endverbleib der Kriegswaffen oder Name und Anschrift des Empfängers
6. Beförderungsmittel
7. Versand- und Zielort
8. Fahrt- oder Flugstrecke
9. Zeitraum der Beförderung.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Antragsform

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Ist mit der Durchführung eines Beschaffungs- oder Instandsetzungsauftrages, den ein in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes genannter Bundesminister oder eine ihm nachgeordnete Behörde vergibt, eine genehmigungsbedürftige Handlung verbunden, so gilt das schriftliche Angebot des Auftragnehmers als Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung. Liegt kein schriftliches Angebot vor, so findet Satz 1 entsprechende Anwendung, wenn der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich annimmt.

§ 7

Gleichzeitige Antragstellung

(1) Liegen die Voraussetzungen für den Wegfall der Überlassungs- und Erwerbsgenehmigung nicht vor, so sollen

a) in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes der Antrag des Absenders nach § 2 und der Antrag des Empfängers nach § 3,

b) in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen zum Zwecke der Einfuhr der Antrag des Empfängers nach § 3,

c) in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen zum Zwecke der Ausfuhr der Antrag des Absenders nach § 2

spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung der Beförderung nach § 4 gestellt werden.

(2) In den Fällen der Überlassung und des Erwerbs der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen sollen der Antrag desjenigen, der die tatsächliche Gewalt überlassen will, und der Antrag desjenigen, der die tatsächliche Gewalt erwerben will, gleichzeitig gestellt werden.

§ 8

Dauergenehmigung

(1) Die Genehmigung kann einem Antragsteller ohne Beschränkung auf die Vornahme einer einzelnen Handlung für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden (Dauergenehmigung), wenn es wegen der mehrfachen Wiederholung von Handlungen der gleichen Art zweckmäßig ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.

(2) Die Dauergenehmigung zur Herstellung der in Teil B der Kriegswaffenliste genannten Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge, die Dauergenehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Art und Menge erteilt werden. Andere Dauergenehmigungen können nur für eine bestimmte Art und Menge erteilt werden.

§ 9

Führung und Inhalt des Kriegswaffenbuches

(1) Wer zur Führung eines Kriegswaffenbuches verpflichtet ist, hat den Anfangsbestand (§ 10 Abs. 1), jede Bestandsveränderung und den Bestand an den Meldestichtagen (§ 10 Abs.2) in das Kriegswaffenbuch einzutragen. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. In dem Buch darf nicht radiert und keine Eintragung unleserlich gemacht werden. Änderungen, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder später gemacht worden sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt mit der Nummer der Kriegswaffenliste anzulegen.

(3) Bei der Eintragung des Anfangsbestandes sind folgende Angaben zu machen:

1. Stückzahl oder Gewicht
2. Waffennummer
3. Nummer der Genehmigungsurkunde
4. Name und Anschrift des Herstellers.

(4) Bei der Eintragung der Bestandsveränderung sind folgende Angaben zu machen:

1. Laufende Nummer und Tag der Eintragung
2. Stückzahl oder Gewicht
3. Waffennummer
4. Nummer der Genehmigungsurkunde
5. Grund des Zugangs:
   a) Herstellung einschließlich Umbau und Wiedergewinnung
   b) Dauernder, vorübergehender oder genehmigungsfreier Erwerb
   c) Einfuhr
   d) Lagerungswechsel
   e) Sonstige Gründe
6. Grund des Abgangs:
   a) Zerlegung oder Umbau
   b) Dauernde, vorübergehende oder genehmigungsfreie Überlassung
   c) Ausfuhr
   d) Lagerungswechsel
   e) Verschuß
   f) Verlust
   g) Sonstige Gründe
7. Name und Anschrift des Herstellers
8. Name und Anschrift desjenigen, der die tatsächliche Gewalt überlassen oder erworben hat
9. Beförderungsmittel
10. Tag der Beförderung
11. Name und Anschrift des Beförderers.

(5) Bei der Eintragung des Bestandes an den Meldestichtagen sind folgende Angaben zu machen:

1. Laufende Nummer und Tag der Eintragung
2. Stückzahl oder Gewicht
3. Waffennummer.

(6) An Stellen, die der Anlage des Buches nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Sofern bei den Eintragungen einzelne Angaben nicht gemacht werden können, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(7) Wer Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes für einen anderen befördert oder Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes mit deutschen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen befördert oder im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung hat, ist nicht verpflichtet, ein Kriegswaffenbuch zu führen.

§ 10

Meldung der Kriegswaffenbestände

(1) Der am 1. Juni 1961 vorhandene Kriegswaffenbestand (Anfangsbestand) ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Waffentypen getrennt und mit folgenden Angaben bis zum 31. Juli 1961 zu melden:

1. Stückzahl oder Gewicht
2. Nummer der Genehmigungsurkunde.

(2) Jede Bestandsveränderung und die am 31. März und am 30. September eines jeden Jahres (Meldestichtage) vorhandenen Kriegswaffenbestände sind dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Waffentypen getrennt und mit den in § 9 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Angaben, jedoch ohne Waffennummer, binnen zwei Wochen nach den Meldestichtagen zu melden.

(3) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11

Aufbewahrungsfristen

(1) Der zur Führung eines Kriegswaffenbuches Verpflichtete hat das Kriegswaffenbuch so lange aufzubewahren, wie er die tatsächliche Gewalt über

Kriegswaffen innehat, mindestens jedoch zehn Jahre vom Tage der zuletzt vorgenommenen Eintragung an gerechnet.

(2) Der Inhaber einer Genehmigung hat die Genehmigungsurkunde so lange aufzubewahren, wie er die tatsächliche Gewalt über die in der Urkunde genannten Kriegswaffen innehat, mindestens jedoch zehn Jahre vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§ 12

Nicht ausgenutzte Genehmigungen

(1) Wird die genehmigte Handlung nicht oder nur teilweise ausgeführt, so hat der Inhaber der Genehmigung dies dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft spätestens zwei Wochen nach Ablauf einer in der Genehmigungsurkunde für die Ausführung der Handlung festgesetzten Frist mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes mit deutschen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen.

§ 13

Kennzeichnungspflicht

(1) Kriegswaffen, die im Bundesgebiet hergestellt, in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst in das Bundesgebiet verbracht werden, müssen ein Zeichen des Herstellers oder des Einführers tragen. Das Zeichen ist an sichtbarer Stelle anzubringen und muß dauerhaft sein.

(2) Bei Pulvern und Sprengstoffen (Nummer 52 bis 61 der Kriegswaffenliste) ist das Zeichen auf der Verpackung anzubringen. Wird die Verpackung gewechselt, so ist das Zeichen auf die neue Verpackung zu übertragen.

(3) Kriegswaffen, die im Bundesgebiet hergestellt, in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst in das Bundesgebiet verbracht werden, ausgenommen Munition, Munitionsteile, Pulver und Sprengstoffe (Nummer 9 bis 15, 30, 31, 38, 39 bis 43, 46 bis 50 und 52 bis 61 der Kriegswaffenliste), sollen außer dem Zeichen eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

§ 14

Gestellungs-, Anmelde- und Vorführungspflicht

(1) Kriegswaffen sind, soweit sie nicht schon nach den Zollvorschriften zu gestellen sind, bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr den vom Bundesminister der Finanzen bestimmten Zollstellen zu gestellen, im Freihafen Hamburg bei dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg anzumelden.

(2) Beim sonstigen Verbringen von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet sind die Kriegswaffen den für die Überwachung dieses Verkehrs zuständigen Zolldienststellen vorzuführen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 1,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.